

Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3765-39012 Magdeburg

Landesschulamt

Die Staatssekretärin

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle

Per E-Mail

Schulsituation ab dem 20. April 2020

Gemäß § 15 Abs. 3 der Vierten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung -
4. SARS-CoV-2-EindV vom 16. April 2020 ergeht folgender Erlass:

16. April 2020

1. Der prüfungsvorbereitende Unterricht wird ab dem 23. April aufgenommen. Die Organisation der Prüfungsvorbereitung erfolgt in Eigenverantwortung der Schulen wie folgt:

Sekundarstufe I	Jahrgangsstufen 9 und 10 der Förderschulen für Blinde und Sehgeschädigte, der Förderschulen für Gehörlose und Hörgeschädigte, der Förderschulen für Körperbehinderte, der Förderschulen mit Ausgleichsklassen, der Sekundarschulen, der Gemeinschaftsschulen, der Gesamtschulen
Sekundarstufe II	Abschlussjahrgangsstufe der Qualifikationsphase der Gymnasien, der Gesamtschulen, der beruflichen Gymnasien
Berufliche Abschlüsse	Abschlussklassen der Schulformen Berufsvorbereitungsjahr, Einjährige und mehrjährige Berufsfachschulen, Gesundheitsfachberufe, Fachoberschulen, Fachschulen; Auch Auszubildende in dualen Berufen mit Blockunterricht können aufgenommen werden, wenn es schulorganisatorisch möglich ist.

Turmschanzenstr. 32
39114 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-3695
www.sachsen-anhalt.de
www.mb.sachsen-anhalt.de

2. Die Maßgaben des § 15 Abs. 2 der Vierten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 4. SARS-CoV-2-EindV sind einzuhalten.
3. Es sind
 - a. die Organisation des Personaleinsatzes für den zu erteilenden Unterricht in den Schulen,
 - b. die Absicherung der Bildungsangebote für die Schülerinnen und Schüler, für die ein Schulbesuch gegenwärtig noch nicht erfolgt und
 - c. eine Notbetreuung sicherzustellen.

Die Einteilung der Lehrkräfte und des pädagogischen Personals für die vorgenannten Aufgaben obliegt der Schulleitung. Der Einsatz von Lehrkräften, die selbst ein erhöhtes Risiko für eine Infektion tragen, ist möglichst zu vermeiden oder nur mit äußerster Sensibilität und unter Einhaltung strenger Sicherheitsvorkehrungen möglich. Die Lehrkräfte sind aufgefordert, dies bei der Schulleitung anzuzeigen und durch ein entsprechendes ärztliches Attest zu belegen. Der arbeitsmedizinische Dienstleister für pädagogisches Personal des Landes (mas) steht dafür ab dem 20. April 2020 zur Verfügung.

Lehrkräfte und pädagogisches Personal an den Schulen, die selbst betreuungspflichtige Kinder haben, sind nach § 14 Abs. 2 Nr. 4 des 4. SARS-CoV-2-EindV nunmehr als unentbehrliche Schlüsselpersonen qualifiziert und haben daher einen Anspruch auf Betreuung ihrer Kinder nach § 14 Abs. 3 der Verordnung. Sie sind in die Einsatzplanung einzubeziehen. Teilzeit-Lehrkräfte können nur in entsprechend reduziertem Umfang eingesetzt werden.

Die Schulleitungen bestätigen für die Lehrkräfte im erforderlichen Umfang die Unabkömlichkeit zur Vorlage bei Kinderbetreuungs- und Bildungseinrichtungen. Die Bestätigungen für die Schulleitungen erfolgen weiterhin durch das Landesschulamt.

4. Die Schulen haben das verfügbare Personal einschließlich vorhandener Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter am 20.4. einzuberufen. Weiterhin haben sie die zuständigen Träger der Schulen, der Schülerbeförderung, der Schülerwohnheime, die Träger von Schulsozialarbeitsprojekten und die betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern zu informieren.

5. Ferner ergehen folgende Hinweise an die Schulen je nach Schulabschlüssen:

- a. **Hauptschulabschluss (HSA), qualifizierter Hauptschulabschluss (qHSA), Realschulabschluss (RSA).**

Es gilt der geänderte Terminplan vom 23.03.2020 für den Erwerb des RSA und des qHSA.

Eine zusätzliche Lernleistung zur Verbesserung der Note und zur Sicherstellung der Jahresnotenbildung in den Fällen, in denen noch keine Note oder noch keine Halbjahresnote vorliegt, soll ermöglicht werden.

Die schwierigen Bedingungen der Prüfungsvorbereitung durch die Schulschließung sollen berücksichtigt werden, in dem die Lehrkräfte ausdrücklich zur Ausübung ihres pädagogischen Ermessens ermutigt werden.

Für die SuS an Abendsekundarschulen gelten die Vorgaben analog, weil für die Abendsekundarschüler/-innen dieselben Prüfungstermine und sonstigen Termine zum Erwerb des RSA gelten.

Die Nichtschülerprüfungen zum Erwerb des HSA, RSA und eRSA werden stattfinden. Dazu werden gesonderte Regelungen erlassen.

- b. **Abschlüsse an Förderschulen die nicht unter 4.a. fallen.**

Für die Abgangsklassen der Förderschulen gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Abschlüsse in der Sekundarstufe I¹.

- c. **Abitur**

Die Organisation für die Abschlussjahrgangsstufe konzentriert die verbleibende Zeit gemäß „Terminplan zur Vorbereitung und Durchführung der Abiturprüfung für

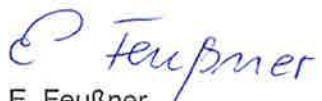
¹ Abschluss-VO Sek I vom 9. Juli 2012 (GVBI. LSA S. 248), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.7.2013 (GVBI. LSA S. 392) i. V. m. dem RdErl. des MK Zeugnisse und Bescheinigungen der allgemeinbildenden Schule vom 5.11.2015 (SVBI. LSA S. 270, zuletzt geändert durch RdErl. des MB vom 3.9.2018 (SVBI. LSA S. 163) sowie dem RdErl. des MK Zeugnisliste vom 15.10.2010, zuletzt geändert durch RdErl. des MB vom 20.11.2019 (SVBI. LSA S. 261).

das Schuljahr 2019/2020" - Änderung (RdErl. des MB vom 02.04.2020) auf den Notenschluss und eine fokussierte Prüfungsvorbereitung in den schriftlichen Prüfungsfächern.

Die Änderung des Leistungsbewertungserlasses und der Oberstufenverordnung in § 30 (Teilnahme an der mündlichen Abiturprüfung) liegen den Schulen im geplanten Wortlaut vor.

d. Berufsbildende Schulen

Der Prüfungsvorbereitung aller Abschlussklassen ist absolute Priorität einzuräumen. Die Durchführung der schriftlichen Abschlussprüfungen ist sicherzustellen.


E. Feußner